

Stellungnahme zur Anfrage von Herrn Seifert

unter Bezugnahme auf die Niederschrift der Sitzung der BV Brackwede vom
25.06.2026 TOP 18.4 -

„Herr Seifert ist der Meinung, dass die Verwaltung die gestellte Frage nicht beantwortet habe. Das Fachamt müsse die Frage neu beantworten.“

Antwort:

Grundsätzlich erfüllt die Ampel die Anforderungen, die gemäß den geltenden Richtlinien an die Erkennbarkeit und Verständlichkeit einer Lichtsignalanlage gestellt werden.

Darüber hinaus dürfen Ampeln weder zum Zweck der Geschwindigkeitsbegrenzung noch als Ersatz für eine ggf. erforderliche Geschwindigkeitsüberwachung angeordnet und demzufolge betrieben werden.

Dies bedeutet, dass eine verkehrserzieherische bzw. maßregelnde Reaktion der Ampel auf das Fahrverhalten, beispielsweise durch das Umschalten auf Rot bei überhöhter Geschwindigkeit, unzulässig ist. Zudem könnten hierdurch gefährliche Verkehrssituationen provoziert werden, die insbesondere das Risiko von Auffahrunfällen erhöhen würden. Regelmäßige unnötige Rotphasen würden, zusätzlich zur Beeinträchtigung des Verkehrsflusses, eine ähnlich negative Wirkung erzeugen.

Lewald